

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 9/10 BH

L 20 R 270/08 (Bayerisches LSG)
S 3 R 316/07 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2010 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r - Vorsitzende - sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
27. Januar 2010 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 14.5.2010, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21.5.2010, für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.1.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Das Urteil des LSG ist der Klägerin am 19.4.2010 zugestellt worden.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin (einschließlich des ausgefüllten Vordrucks betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) nicht innerhalb der am 19.5.2010 abgelaufenen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (*vgl BSG Beschluss vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1*). Auf das Erfordernis der Einhaltung dieser Frist ist die Klägerin bereits in den "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, der Klägerin hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (*vgl § 67 SGG*).
- 3 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

